

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Fachdienst Tiefbau

Herrn
Hergen-Herbert Scheve
[REDACTED]
31535 Neustadt a. Rbge.

Ansprechpartnerin: Sonja Hagemann
Telefon: 0 50 32 84-66223
Telefax: 0 50 32 84-00001
E-Mail: shagemann@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt a. Rbge.
Telefonzentrale: 0 50 32 84-0
Sprechzeiten: Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Neustadt a. Rbge.
01.07.2026

Ihre Nachricht vom: Datum

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 66 Ha

Straßenbenennung im Bebauungsplan Nr 168 « Gewerbegebiet Moorgärten », Stadtteil Kernstadt

Sehr geehrter Herr Scheve,

ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten“ Rechtskraft erlangt hat. Es ist daher eine Benennung der Straßen erforderlich. Die Entscheidung hierüber obliegt laut Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz dem Ortsrat.

Ich bitte Sie daher, mit den Mitgliedern des Ortsrates Neustadt die Erarbeitung von Namensvorschlägen zu veranlassen. Anbei erhalten Sie für die Erarbeitung von Namensvorschlägen einen Kriterienkatalog. Die Namensvorschläge teilen Sie mir zur Prüfung mit. Im Anschluss werde ich eine entsprechende Drucksache für das Gremium fertigen.

Bitte schlagen Sie für die zu benennende Straße (Planstraße 1) einen Haupt- und Alternativnamen vor. Einen Plan habe ich beigelegt.

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre Bemühungen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

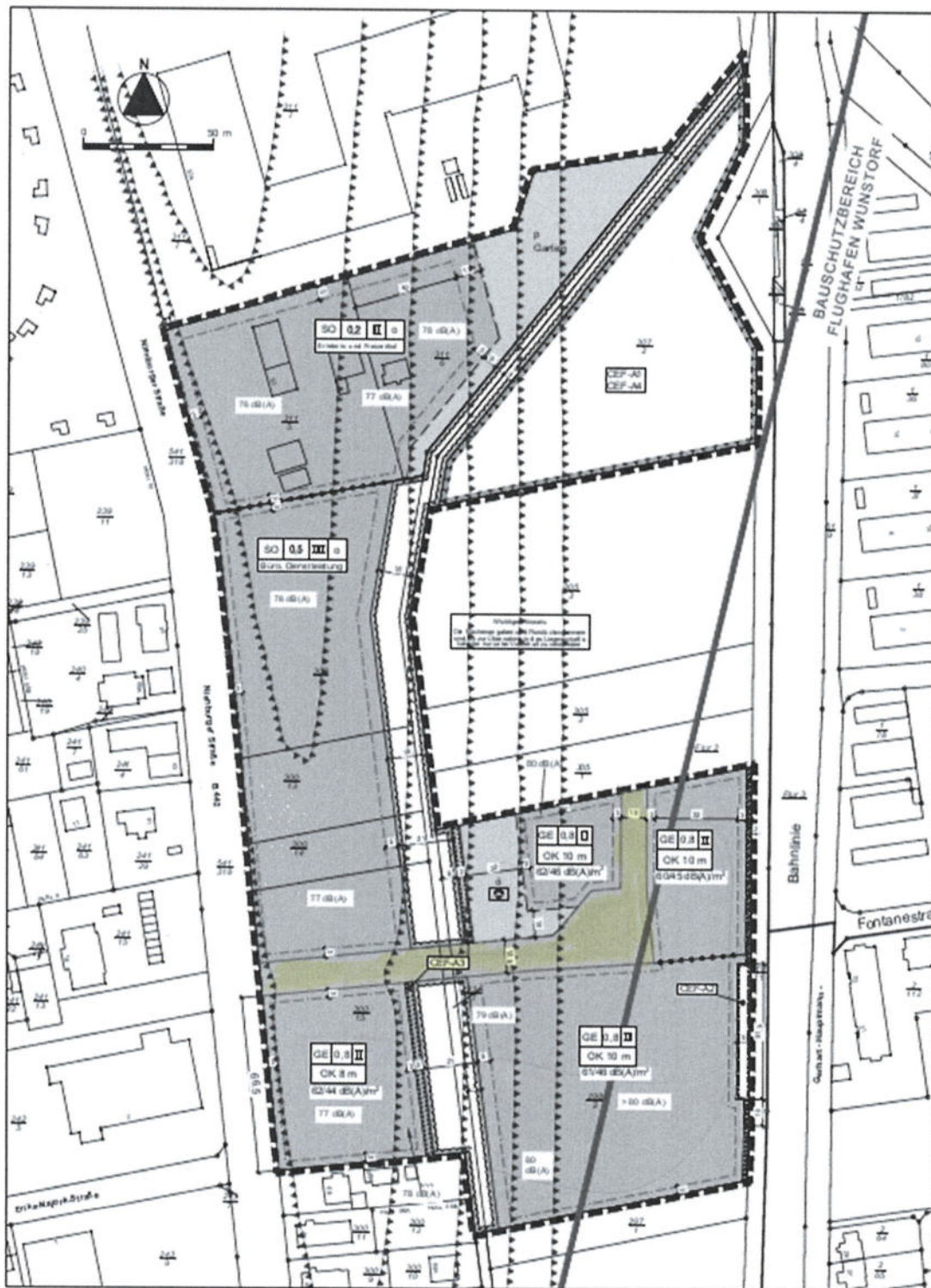
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sonja Hagemann





B-Plan 168 „Gewerbegebiet Moorgärten, Stadtteil Kernstadt

Planstraße 1 =

VERFAHRENSVERMERKE[illegible]

Sammel	Flammenfresser	gest. Vogel
	Der Blattschwärmer W. Vgl. <i>Geometridae</i> , <i>Mamestra</i> ? und die Irrgänger <i>Blattia</i> werden eingestuft zu anderen Vögeln, <i>Arctocercus</i> , <i>Arctoceros</i> .	
		Heute noch in Australien (2025)

[illegible][illegible][illegible]

Geistung

Die *Reinheitsgebot* Nr. 100 „*Reinheitsgebot*“ wurde im Jahr 1516 in Bayern erlassen, um die Qualität der Bier zu sichern. Es ist ein Gesetz, das die Zusammensetzung des Biers regelt und die Verwendung von Rohstoffen festlegt. Es ist ein Beispiel für die Regulierung der Qualität in der Lebensmittelindustrie.

Die *Reinheitsgebot* Nr. 100 „*Reinheitsgebot*“ wurde im Jahr 1516 in Bayern erlassen, um die Qualität der Bier zu sichern. Es ist ein Gesetz, das die Zusammensetzung des Biers regelt und die Verwendung von Rohstoffen festlegt. Es ist ein Beispiel für die Regulierung der Qualität in der Lebensmittelindustrie.

[illegible][illegible]

mit § 274 Abs. 3 Satz 2 beschriebene Mängel des Abkömmlingsgehalts nicht gegeben gewesen werden.

Heute in d. Rüge des _____

(Der Eingetragene)

BEGLAUBIGUNG

Die Veranstaltung über Aufklärung zum Bubenwunder am 16. März "Vereinskapitel Mergheim" ist ein dankenswertes Beispiel für eine Kooperation mit der Umwelt und Jugendhilfe.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Geurtsgebied (GE)

1. Das Geurtsgebied ist gem. § 1 Abs. 4 BauVO ein Verhältnis des anderen Geurtsgebietes oder der Dörfer gebildet:

Zusatz und zur Vorlage, diese Cordakommunen die in der Planungszugung der Ennsauverlängerung (Ea) nach OM 40881 unter liegt (0.00 bis 22.00 Uhr) nach unten (22.00 bis 06.00 Uhr) übernehmen.

Die Prüfung der zugehörigen Zugschaltung vom Vorhaben erfolgt nach OM 40881-2006-12, Abschnitt 5, Gezeiten (5.1) oder (7).

2. Einzelanbaueinheiten sind in GE nicht zulässig. Ausnahmsweise kann der

in engeren Zusammenhang mit der Produktion der Vor- und Betriebsmittel, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsmittel, als sich ursprünglich umfasste, insofern ist der Summe der Verfahrnisse der einzelnen Sortimente insgesamt 50 auf mehr durchschnittlich.

3. Die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 (Wahlungen für Aufschub- und Betriebsmittel) und § 6 Abs. 3 Nr. 2 (Baukosten) (Vergleichsgrößen) aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bilanzsystems.

§ 2
Keintragendes Sondervermögen („Bau-, Grundbesitz“)

1. Das sonstige Sondervermögen (SO) „Bau- und Grundbesitz“ dient der

2. Zählung und

- a) Geschlechts-, Bildungs- und Vermögensverhältnisse.
- b) Bereich des Berufsgruppenumfanges, Schicht- und Spartenstruktur.
- c) sonstige, nicht wesentlich übermäßig Gebietsbezogene.
- d) Angaben für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- e) Erwerbsverhältnisse und in 50 nicht zählung. Auswertungen kann der Vorstand an Erhebungsleiter zugewiesen werden, er stellt sich Art und Umfang in unangefordelter Zusammenarbeit mit der Produktion, der VgV- und Betriebsräte von Gütern, einschließlich Konsum- und Serviceleistungen der Betriebskassen (sachl. und sachl. einsehbar), insgesamt darf die Erhebung der

**Seinziges Sondergebiet
„Freizeit- und Erlebnisort“**

1. Das einzige Sondergebiet „Freizeit- und Erlebnisort“ (SE) dient der Unterstützung eines Freizeit- und Erlebnisorts und der Durchführung von Freizeitveranstaltungen im Sinne von „Mein Volkstheater“.

2. Zulässig sind Gebäude und landliche Anlagen, die dem Freizeit- und Erlebnisort und der Durchführung der Veranstaltungen dienen.

3. Ausserordentlich kleinen Wohnungen für Aufschüler- und Berufstätigen können sowie für Behinderten und Behindertengruppen zugewiesen werden.

[illegible][illegible]

3. Anordnen von der feinsten bis zum grobsten maximalen Körn nachfolgender Angaben können für unvollständige Beispiele wie Luftzug, Aufschüttung und andere technische Aufgaben empfohlen werden. Für diese Aufgaben und die Höhe auf max. 3 in über dem festgelegten Höhenstrahl hinausgeht.

§ 6
Gerägen und Nebengerägen

Gerägen im Sinne von § 12 Abs. 1 BauVO und Nebengerägen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauVO sind in der Anlage 1 festzulegen. Es gehören, sind außerhalb der festgelegten Grundstücksfläche nicht zulässig.

§ 7
Kleinerer Maßstab zum Schutz der Pflanze und zur Erreichung

Die in der Thematik des Jahrganges bereits benutzte, GEF-Markierung A1 für die Zuerstbesuche ist ebenfalls in der Abbildung 1 dargestellt. Die Melaninverteilung weist ein offenes Raster und Graue und Schwarze mit einem Anteil kleinerer Rasteranteile und einer markantigen Struktur aus verschiedenen Richtungen. Leucocellulose, entworfen Linsenlinien, Tüfelstrukturen und Gebirgsformen entstehen. Phlegel ist in der Entlast der Gitterstrukturen und die Schaffung kleinerer, langgestreckter und kurzgestreckter Bereiche mit vielen Markierungen. Um den Anteil von Gebirgsformen auf 20-30% der Fläche zu begrenzen, sind die Flächen durch regelmäßige Phlegel offen in kleine Abstände zwischen regelmäßigen Markierungen. Phlegel ist in der Richtung der Zuerstbesuche, Markierung ist

An der CEF-Multifunktion A3 für die Hitzekörper Bauelemente und Kältemittel sind an der Fläche wabenförmige Strukturen vorgesehen, die am besten durch eine Anordnung von vier oder sechs Kanten mit einer Länge von 1 bis 2 mm dargestellt werden können. Diese Kanten sind in der Regel in einem Abstand von 1 bis 2 mm angeordnet und bilden ein Gitter, das die Wärmeübertragung verbessert. Die Kanten sind in der Regel in einem Abstand von 1 bis 2 mm angeordnet und bilden ein Gitter, das die Wärmeübertragung verbessert.

[illegible][illegible]

den Erhalt ganzer Nervenzellkerne von Fieberkranken sind bei der Anwendung der in Paracetamol bestehenden überhöhten und protektiven Wirkstoffe zu vermeiden. Paracetamol und Acetylsalicylsäure (Aspirin) sind hinsichtlich der vermeintlichen Verwendung von Leuchten mit einem nach unten gerichteten Akzentualpunkt (Stützpunkt) (37) und Verwendung von Leuchten mit einer möglichst langen Wellenlänge (7-80nm).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsmittel

nach dem Ersteintrag schädigender Luftverschmutzungen abfolgt. Es soll die sich aus den in der Prozesskette folgenden maßgeblichen Aufnahmestufen nach DIN 4109 (Schall- und Vibrationen) ergebende Bewertung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit in den letzten Schmelzstufen unter Berücksichtigung der Temperaturerhöhung der Luft durch die Verbrennung der Abfälle in der Zementherstellung dargestellt werden. Die Bewertung kann für maßgebliche Aufnahmestufen um 10 dB zu senken werden.

HINWEISE

RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Behauptungsplan gehen außer den in der Inhaltstabelle genannten Rechtsgründen:

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2017 (BGBl. I S. 3798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2022 (BGBl. I Nr. 179),
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGESTALTUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANMATERIALS (Planzeichnverordnung - PlanZV) vom 10.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.07.2022 (BGBl. I Nr. 179),

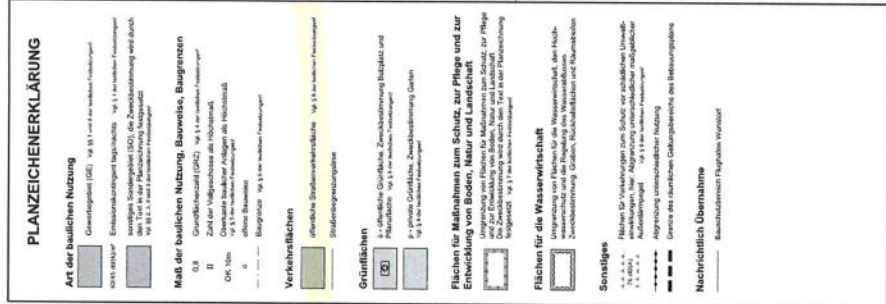
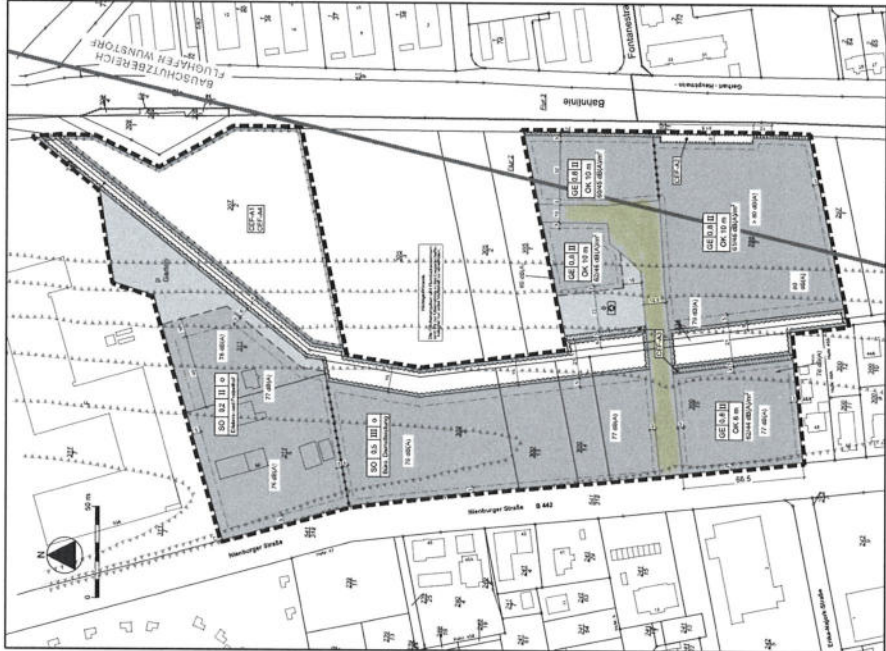
PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES

BEBAUUNGSPLANS

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Baugesetzbuchnovelle vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I Nr. 248), und auf Grund der §§ 19, 20 und 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 19. April 1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 101) hat der Rat der Gemeinde Wietzenhagen am 23. Januar 2015 (Nds. GVBl. 2015 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Nautsch am 19. Januar 2015 (Nds. GVBl. 2015 Nr. 168 "Gewerblich-Mischgebiet") beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11/11, "Gewerblich-Mischgebiet", bestehend aus der Parzellierung und den neu entstehenden, landlichen Bauzonen, wie folgt zu ändern und den Bebauungsplan neu festzusetzen:

Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 168
"Gewerbegebiet Moorgärten"
Satzung - beglaubigte Abschrift
Maßstab 1 : 1.000



6. Anhang

6.1 Kriterienkatalog

Legende der besonderen Textauszeichnungen:

- < text >** Text in spitzen Klammern gibt Hinweise auf einen für die jeweilige Stadt zu spezifizierenden Begriff.
- { variante a | variante b | ... }** Texte in geschweiften Klammern stellen verschiedene Varianten dar. Eine Variante ist entweder mit dem vorgegebenen Inhalt zu übernehmen oder ggf. mit einem synonymen Begriff zu ersetzen.

In der Spalte Erläuterungen werden vielfach Hinweise zu den in der Spalte Textvorschlag aufgeführten besonderen Textauszeichnungen gegeben.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1	Straßenbenennung		
1.1	Gesetzliche Grundlage	Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage <gesetzesgrundlage>	hier ist individuell die Gesetzesgrundlage einzutragen. Der Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche kann enger gefasst werden, eine Definition erfolgt bei 1.3 Benennungsfläche
1.2	Benennungserfordernis	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.	
1.3	Benennungsfläche	Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser <rechtsstatus> gelten alle {dem öffentlichen Verkehr gewidmete öffentlich zugängliche} Straßen, Wege,	<rechtsstatus> ist je nach Vorgehensweise einzutragen: z. B. Richtlinie, Verwaltungsvorschrift, Ratsbeschluss, Satzung, o. dgl. {a b} ist ein alternativer Formulierungsvorschlag, je nachdem welche

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
		Plätze, <weitere lokale Ergänzungen>. <ggf. Ergänzung zu in privatem Eigentum stehende Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion>	lokalen Ergänzungen vorgenommen werden. weitere lokale Ergänzungen können sein: Brücken, Wasserläufe, Schleusen, Hafenbecken, Kai- und Uferstrecken, Grünanlagen, Ortsverbindungsstraßen im Außenbereich, Tunnel, Passagen Ggf. ist eine konkretisierende Aussage zu in privatem Eigentum stehenden Straßen, Wege, Plätze erforderlich.
1.4	Benennungsabgrenzung	Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.	In vielen Dokumentationen wird in Hauptverkehrs-/Sammelstraße und Neben-/Wohnstraßen unterschieden. Bei einer Benennung einer anderen Verkehrsfläche als einer Straße kann eine Abgrenzung durch die in der Örtlichkeit als Einheit empfundene Wirkung eine Grundlage sein.
1.5	Kurze Wege / Kleine Verkehrsflächen	Öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter <strecke> sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.	Als <strecke> wird in den verschiedenen Dokumenten zwischen 60m und 150m angesetzt. Eine Verwirrung in der Orientierung ist sicherlich immer dann gegeben, wenn bauliche Anlagen mit Hausnummernzusätzen adressiert werden müssen.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1.6	Benennungsbereiche	Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe <beispielhafte Aufzählung möglich> ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern. (Benennungscluster)	hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass Benennungsbereiche hilfreich in der stadtweiten Orientierung sind oder historische Stadtentwicklungen wiedergeben. In einigen Städten gibt es Listen, die dem Straßenbenennungsdokument als Anlage beigelegt sind.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.	Benennungsregeln		
2.1	Grundsatz zur Benennung	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.	So oder ähnlich in fast allen Dokumenten aufgeführt.
2.2	Bildung der Benennung	Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg, Platz können <lokale Besonderheit> verwendet werden.	<lokale Besonderheiten>: hier gibt es die unterschiedlichsten regionalen sprachlichen Besonderheiten, die insbesondere zur Wahrung der Geschichte, der städtebaulichen Entwicklung oder eines Dialekts aufgeführt werden sollten. Hinsichtlich der lokalen Besonderheit gibt es Benennungsregeln, die auf die Art der öffentlichen Verkehrsfläche, für die nach 1.3 eine Benennung vorgenommen werden soll, eingeht; z. B. Endung Tunnel, Steg, etc.
2.3	Doppelte Benennung Phonetische Ähnlichkeit	Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden.	Beispiele für sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen: Goethestraße / Goetheplatz, Friesenstraße / Friesweg Hier gibt es allerdings unterschiedliche Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Benennungen nach Persönlichkeiten oder bei Benennung von Verkehrsflächen, die in den Grundwörtern unterschiedlich sind, aber in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.
2.4	Rechtschreibung	Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.	

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.5	Länge / Anzahl der Zeichen	Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung ist auf <anzahl der zeichen> inkl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.	In vielen Dokumenten ist die maximal zulässige Länge auf 25 Zeichen begrenzt.

3	Benennungsgrundsätze		
3.1	historisches Namensgut	Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewinnbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.	Hier ist in einigen Städten tlw. ein räumlicher Bezug mit aufgeführt, z. B. Ortsteilverbindungsstraße erhalten den Namen des Ortes auf die diese hinführen.
3.2	historische Ereignisse	Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.	
3.3	allgemeine Motivbezeichnungen	Allgemeingültige Motivbenennungen <Aufzählung möglich> aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.	Hier können lokale Besonderheiten einfließen, die Benennungsbereiche bilden können.
3.4	Benennung nach Personen	Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden, und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig	hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass es immer eine besondere Ehrung darstellt. Persönlichkeiten mit stadtschichtlicher Bedeutung und nicht "Hinz-und-Kunz" sollen geehrt werden. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist in allen vorliegenden Dokumenten ausgeschlossen.
3.4.1	Wartefrist bei Benennung nach Personen	Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll <anzahl> Jahre betragen.	in den meisten Fällen beträgt die Wartefrist 3 oder 5 Jahre. Der StAGN empfiehlt 5 Jahre.

3.4.2	Regeln zur Bildung des Namens bei der Benennungen nach einer Person	Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen.	Nach Empfehlung des StAGN sollen grundsätzlich Vor- und Zunamen verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation der Person zu gewährleisten. Ein Kose-/Spitzname ("Jupp" anstelle "Josef") sollte nur dann verwendet werden, wenn dieser allgemeingültig bekannt und in der Person begründet ist. Hiervon wird in vielen Dokumenten abgewichen, meist in den Städten, in denen es eine Längenbegrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Zeichen gibt.
3.4.3	Frauennamen	Es sollten Aussagen zur Priorisierung von Frauennamen getroffen werden.	Insbesondere um dem Anliegen nach der Benennung von Frauen gerecht zu werden, sollte der Vorname mit im Straßennamen aufgenommen werden. Dies kann mit der Forderung nach kurzen Straßennamen kollidieren.
3.4.4	Verwendung von Titeln	Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht, verwendet werden. Abweichend zur Bildungsregel nach 3.4.2 erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen.	Nach der Empfehlung des StAGN ist die Verwendung von Titeln zu vermeiden. Bei einer Ehrung für das Lebenswerk kann die Benennung mit dem Titel und dem Nachnamen erfolgen. Z. B. Bürgermeister-Meier-Straße, Dechant-Hombscheidt-Platz, Professor-Sauerbruch-Weg
3.4.5	Anhörung von nahen Angehörigen	Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten können, sowie dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.	In der Regel sollten die direkten Nachfahren erster oder zweiter Ordnung ohne großen Aufwand ermittelbar sein. Ggf. sind noch lebende Verwandte ausfindig zu machen.
3.5	Benennung nach Firmen	Benennungen nach Firmen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	Meist stehen diese Firmen in einem engen Zusammenhang zur städtebaulichen oder sonstigen Entwicklung der Stadt und haben überregionale Bedeutung.

3.6	Benennung nach öffentlichen Einrichtungen	Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/ Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung / Institution von dauerhaftem Bestand ist.	Bei einer Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung ist mit zu prüfen, ob diese für die Bürger von Bedeutung ist.
3.7	unzulässige Benennungen	Unzulässig sind Benennungen: • nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes <name> entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt <name> schaden, • nach Person, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben, • nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben. • der Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.	Grundsätzlich erfolgt immer, wenn eine solche Regelung aufgeführt ist, der Bezug auf die rechtsstaatlichen Grundsätze. Die exemplarische Aufzählung versucht hier die verschiedenen Regelungsbeispiele summarisch zusammenzufassen. Bei einigen Städten ist hier explizit der Nationalsozialismus aufgeführt.
3.8	Benennungsmöglichkeiten	Vorrangig sollen historische raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.	Fast überall sind die historischen Flur-, Lage- und Gewannenbezeichnungen vorrangig als Straßennamen zu verwenden, so die Empfehlung des StAGN. Vereinzelt sind anderweitige allgemeine Bezeichnungen aufgeführt (Handwerk, Flora, Fauna, ...). Benennungen von

		Hierbei sind Frauen verstärkt zu berücksichtigen.	Personen kommen immer nachrangig, wobei dann eine Benennung nach Frauen Priorität bekommt.
--	--	---	--